

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Herausgegeben vom Landratsamt — Verlag und Druck: Buchdruckerei Alois Adam, Inh. Anton Adam, Garmisch-Partenkirchen  
Monatlicher Bezugspreis des Amtsblattes DM 2.10 incl. 5,5% Mehrwertsteuer,  
Erscheinungsweise: einmal wöchentlich

**B 1246 B**

Nr. 29

Ausgegeben in Garmisch-Partenkirchen

Freitag, 30. Juli 1976

### LANDRATSAMT

II/4 — 3241/2

#### Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im südlichen Teil des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald, Krün, Wamberg, Grainau, Farchant) vom 20. 7. 1976

Aufgrund der Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 55 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. 7. 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) erläßt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juli 1976 Nr. 230 — 8459 GAP 3 (74) genehmigte Verordnung.

#### § 1

##### Inschutznahme

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald und der Gemeinden Farchant, Grainau, Wamberg und Krün werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Inschutznahme dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erhaltung des besonderen Erholungswertes der Landschaft für die Allgemeinheit.
- (3) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in einer Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25 000) vom 20. 7. 1976 eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Einsichtnahme während der Dienststunden auf. Soweit in den nachfolgenden Grenzbeschreibungen Unklarheiten enthalten sind, gehen die Abgrenzungen im Original der Landschaftsschutzkarte der wörtlichen Grenzbeschreibung vor.

#### § 2

##### Grenzbeschreibung

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt bezeichnet:
  - a) Wettersteingebiet einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald,
  - b) Landschaft südlich des Estergebirges,
  - c) Loisachtal zwischen Schmölz und Griesen,
  - d) Bergsturzgebiet Vorderbichl in Grainau.
- (2) Die Grenzen der einzelnen Landschaftsteile verlaufen wie folgt:
  - a) Wettersteingebiet einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald

Vom Grenzstein 302 (Auf dem Sattel) an der Landesgrenze Bayern-Tirol in der Gemarkung Grainau in gerader Linie zur Höhe 1114, von dort dem Forstweg folgend, an der Diensthütte Seeberg vorbei bis zu dessen Einmündung in die Eibseestraße, dieser in Richtung Eibsee entlang bis zur Überquerung des Rohr-

baches, den Rohrbach entlang aufwärts durch die Zugasse bis zur Höhe 1271, an der Nordseite der Waxensteinfelsen entlang bis zur Eingangshütte der Höllentalklamm, von hier dem Hammersbach entlang nach Norden und unter Umgehung des besiedelten Teils von Hammersbach zum Schienenweg der Bayerischen Zugspitzbahn, diesem Schienenweg folgend bis zur Haltestelle Kreuzeckbahn-Talstation, dann auf dem Fußweg ostwärts bis zum Bobaufzug, von dort unter Umgehung des Rießerseegebietes einschließlich Bobbahn zum Hangfuß des Hausberges, diesem und dem Fuß des Kochelberges unter Umgehung des besiedelten Gebietes folgend bis zum Umspannwerk Süd Wildenau, dann der Partnach entlang unter Umgehung der Grundstücke in der Wildenau FlNr. 2336/2, 2334/2, 2334/3, 2335, 2336, 2331/3, 2331/2, 2331/1 und 2358/2, sämtliche Gemarkung Partenkirchen, durch die Partnachklamm zur Mündung des Ferchenbaches bis zur Einmündung des Elmauer Baches. Den Elmauer Bach aufwärts bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FlNr. 942, Gemarkung Krün, dieser und der südlichen Flurstücksgrenze FlNr. 949, Gemarkung Krün, entlang bis zur östlichen Flurstücksgrenze der FlNr. 950, Gemarkung Krün. Dieser entlang bis zur östlichen Flurstücksgrenze der FlNr. 961, den Weg FlNr. 937 überquerend zum Weg FlNr. 981, sämtliche Gemarkung Krün, diesen entlang bis zur Überquerung des Ferchenbaches, den Ferchenbach aufwärts zum Ferchensee, sodann auf dem nördlich des Ferchensees entlang führenden Weg bis zur Abzweigung des Weges zum Lautersee, diesem entlang nördlich am Lautersee vorbei dem Weg FlNr. 2770, Gemarkung Mittenwald, entlang bis zur nord-westlichen Flurstücksgrenze der FlNr. 2827, Gemarkung Mittenwald (Blindriß), der westlichen Grundstücksgrenze nach Nordosten folgend bis zum Weg FlNr. 2768, diesem erst nach Norden und dann nach Nordwesten folgend bis zur südlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 2264, Gemarkung Mittenwald. Dieser, der südlichen Grundstücksgrenzen der FlNr. 2265, 2266, 2325, 2327, 2328, 2331 und 2332/2, sämtliche Gemarkung Mittenwald, folgend bis zum Weg FlNr. 2825, Gemarkung Mittenwald, diesen Weg überquerend, der westlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 2827, Gemarkung Mittenwald nach Norden entlang bis zur Straße FlNr. 2826 (Luttenseestraße), die Straße überquerend, der westlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 2828, Gemarkung Mittenwald, nach Norden entlang bis zum Luttenseegraben, diesem abwärts bis zur Staatsstraße 2542 südlich des Schmalensees, entlang dieser Straße bis zum Beginn der Wohnsiedlungsflächen Mittenwald, westlich um die Wohnsiedlungsflächen herumführend am südwestlichen Ortsrand entlang der Lauterseeestraße bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2042, dieser Richtung Landesgrenze entlang bis zum Grenzstein 13 am südwestlichen Grundstückseck der FlNr. 1280, Gemarkung Mittenwald, der südlichen Grundstücksgrenze nach Osten entlang bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 1281, Gemarkung Mittenwald, von dort in gerader Linie über den Mühlbach zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FlNr. 2840, dieses nach Süden umgehend, in gerader Linie zur Isar, ab hier Isar aufwärts bis zur Wörthbrücke (Fluß-km 112), gemeinsam mit dem Sträßchen zum Riedboden bis zur Schranke nahe der Kalkofen Rise; wieder in Höhe des Wehrs zum Ostufer der Isar (Fluß-km 113,1) und zur B 2, dann dieser folgend bis zur Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Tirol bei der Scharnitzer Klause, von dort in westlicher Richtung, entlang der Landesgrenze bis zum Grenzstein Nr. 254; dort nach Norden entlang dem mittleren Riedbergsteig (östliche Grenze des Naturschutzgebietes Arn-

spitze) bis zur Riedbergscharte (Grenzstein 261); nun wieder der Landesgrenze entlang zunächst nach Nordosten bis Grenzstein 270, dann nach Nordwesten bis Grenzstein 274 und schließlich nach Westen bis Grenzstein 295, dann entlang dem Schützensteig (bis zum Gatterl — gleichzeitig nördliche und westliche Grenze des Naturschutzgebietes Schachen und Reintal) in das Kämital, dort einmündend in den Bösplattensteig bis zur Diensthütte nördlich der Wettersteinalm, den Königs-Weg kreuzend, entlang des Buchensteiges bis zum Kälbersteig, dann zum Keilschrofen, von dort gradlinig zur Einmündung des Mitterklamm-Grabens in die Partnach; der Partnach durch die Mitterklamm folgend zur Einmündung des Ferslbaches, diesem und der Gemarkungsgrenze Partenkirchen / Garmisch folgend, zum Hohen Gaifkopf und über Mauerschartenkopf, Hoher Gaif, entlang des Blassengrates zum Hochblassen und über die Äußere und Mittlere Höllental Spitze entlang des Höllentalgrates zum Gipfel der Inneren Höllental Spitze; von hier dem Grat entlang zum Brunntalkopf und bis zum Ende des vom Brunntalkopf herabführenden Grates; dann nach Westen bis zum Plattensteig südlich der Knorrhütte und dem Steig folgend bis zum Gatterl an der Landesgrenze (Grenzstein 161); nun wieder der Landesgrenze folgend bis zum Grenzstein 302.

#### b) Landschaft südlich des Estergebirges

Von der Einmündung des Wamberger Grabens in die Kanker (beim Kreiskrankenhaus) an ostwärts, parallel zur Kanker, 150 m südlich von dieser bis zur Einmündung des Aschenmoosbaches, von dort aus parallel zum Schienenweg der Bundesbahn der Strecke Garmisch-Partenkirchen — Klais, 150 m südlich von diesem bis zur Grundstücksgrenze FlNr. 697 und 695 (Gemarkung Krün), hier in gerader Linie nach Nordosten über die Bundesstraße 2 bis zum Weg FlNr. 698 (Gemarkung Krün), der B 2 unter Umgehung des besiedelten Gebietes von Klais und des besiedelten Gebietes in der Nähe des Barmsees, folgend der Gemeindestraße FlNr. 257/1 und 257/2, Gemarkung Krün, bis zur Abzweigung des Weges FlNr. 628/3, Gemarkung Krün, diesen entlang bis zum Bannwald, dann in 250 m Entfernung vom Barmseeufer nördlich und westlich um diesen See herumführend bis zur Talmulde zwischen Barmsee und Wagenbrüchsee durch die Talmulde bis auf 250 m an den Wagenbrüchsee heran, nördlich um diesen in 250 m Abstand vom Ufer herumführend nach Südwesten bis auf 250 m Entfernung von der Bundesstraße 2, parallel zur Bundesstraße 2 und 250 m nördlich von dieser nach Westen bis zur Höhe des Gemeindeteils Höfele, dort die Grundstücke FlNr. 2977 und 2975, Gemarkung Partenkirchen umgehend, auf dem Fahrweg zum Gschwandtnerbauer, weiter auf dem Fußweg vom Gschwandtnerbauer, Gamshütte und zur Eckenhütte, von dort zum Kesselgraben weiter auf dem Weg bis zu dem zur Daxkapelle führenden Sträßchen und bis zum Mark-Graben, dem Mark-Graben 500 m nach Nordwesten folgend bis Höhenlinie 800, dann 400 m nach Westen bis zum Philosophenweg, auf diesem nach Süden bis zum Beginn der Wohnsiedlungsflächen von Partenkirchen, dann an deren östlicher Grenze entlang bis zur Abzweigung der Leitenfeldstraße von der Gsteigstraße, dieser entlang bis 250 m nach der Vogelschutz-warte; von dort in gerader Linie nach Süden bis zur Einmündung des Wamberger Grabens in die Kanker. Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören im Raum des Gemeindeteils Gerold die Grundstücke FlNr. 710, 711, 727, 725, 724, 726, 726/2, 716, 715 und 733, sämtliche Gemarkung Krün, im Raum des Gemeindeteils Kaltenbrunn der Streifen zwischen der B 2 und der Bundesbahn von den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke FlNr. 2971 und 2970/1, Gemarkung Partenkirchen, bis östlicher Grundstücksgrenze des Grundstücks FlNr. 2829, Gemarkung Partenkirchen, im Raum des Gemeindeteils Schlattan die FlNr. 3038/2, 3029 und 3030, sämtliche Gemarkung Partenkirchen und im Raum des Gemeindeteils Anzlesau die FlNr. 2671, 2671/1 und 2673, sämtliche Gemarkung Partenkirchen. Außerdem die Grundstücke Braum (FlNr. 2807/5, Gemarkung Partenkirchen) und der Forstverwaltung (FlNr. 2804, Gemarkung Partenkirchen), soweit sie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wamberg vom 27. 6. 1963 ausgewiesen wurden, sowie die Grundstücke Erhardt (FlNr. 2806 und 2808 der Gemarkung Partenkirchen), Goldmann (FlNr. 2809 der Gemarkung Partenkirchen) und Reindl (FlNr. 2833 der Gemarkung Partenkirchen) nördlich der Bundesstraße

2.

#### c) Loisachtal zwischen Schmölz und Griesen

Vom Herrgottschröfen (Trig. Bodenpunkt 792.2) nach Westen parallel zur Loisach (150 m nördlich von deren Nordufer) bis zur Köger-Laine, der Köger-Laine entlang bis zur Einmündung in die Loisach, der Loisach aufwärts bis zur Kreuzung der Bahnlinie der Strecke Garmisch-Partenkirchen/Griesen, der Bahnstrecke entlang Richtung Griesen bis etwa „Ochsenhütte“, dann B 24 bis zur Höhe des Bahnhofs Griesen, von dort im rechten Winkel über die Loisach nach Südosten bis zu dem vom Westen kommenden Fußweg (FlNr. 1008, Gemarkung Grainau), diesem nach Osten folgend bis in Höhe des Grenzsteins 171, dann der südlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 1004, Gemarkung Grainau, in östlicher Richtung bis zum südwestlichen Grundstückseck der FlNr. 745, der westlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 745, 747 und 747/2 sämtliche Gemarkung Grainau, nach Norden folgend bis Grenzstein 235. Der südlichen Grundstücksgrenzen der FlNr. 749, 749/2 und 611/2 bis zur Loisach, die Loisach überquerend und von dort wieder zum Herrgottschröfen diesen einschließend.

#### d) Bergsturzgebiet Vorderbichl in Grainau

Beginnend an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FlNr. 787, Gemarkung Grainau, den Fußweg in östlicher Richtung folgend dem Krepbach bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 306/2, Gemarkung Grainau, entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes, sodann den südlichen Grenzen der zum Schutzgebiet gehörenden Grundstücke FlNr. 307, 314, 313, 311 und 312 der Gemarkung Grainau folgend, weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 299 der Gemarkung Grainau, soweit dieses noch nicht bebaut ist, bis zum Waldrand, diesem folgend bis zum Brücklesbach, dann entlang dem Brücklesbach und dem Krepbach bis zum Fußweg am nordwestlichen Grundstückseck des Grundstückes FlNr. 787, Gemarkung Grainau.

### § 3

#### Verbote

In den in § 2 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen (Eingriff in die Substanz), den Naturgenuß oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

### § 4

#### Erlaubnispflicht

- (1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde:
  - a) das Errichten oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, unabhängig davon, ob die Bauten auch baurechtlich anzeige- oder genehmigungspflichtig sind,
  - b) das Errichten von Zäunen und Einfriedungen; ausgenommen Abgrenzungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind, soweit Beton nicht verwendet wird,
  - c) das Anlegen oder wesentliche Ändern von Draht- und Rohrleitungen (auch Dränagen), stationären Seilbahnen, Wegen (auch Teerung), Parkplätzen, Sportstätten, Schießplätzen und Zeltplätzen.
  - d) die Vornahme von größeren Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise oder das Zerstören oder Beiseiteschaffen von Findlingen und Felsblöcken,
  - e) das Anlegen und Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Lehm-, Kies- oder Tongruben.
  - f) das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, die bei weiterem Wachstum einen bisher ungetrübten Blick auf eine schutzwürdige Landschaft behindern oder verdecken,
  - g) das Beseitigen von Strauchgruppen und Bäumen außerhalb von Waldungen; nicht erlaubnispflichtig ist jedoch das Beseitigen des natürlichen Anflugs zur ungehinderten und ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
  - h) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln (insbesondere Werbevorrichtungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen, Schaukästen); ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Tafeln, die ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen.

Wegemarkierungen, Ortshinweise, Verkehrszeichen sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten,

- i) das Aufstellen von Automaten und Verkaufsständen,
  - j) das Beleuchten von Landschaftsteilen oder Bergen und das Aufstellen oder Anbringen von lichtstarken Scheinwerfern, soweit dies nicht für die Flugsicherung zwingend erforderlich ist,
  - k) die Inbetriebnahme von Modellflugzeugen mit Motor, die Durchführung lärmender Veranstaltungen oder die Verursachung von Lärm auf andere Weise (z. B. das Benützen von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten), wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet besonderer öffentlich rechtlicher Vorschriften,
  - l) das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze,
  - m) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen, Motorschlitten und Motorbooten und sonstigen Fahrzeugen mit motorisiertem Antrieb, außerhalb der hierzu bestimmten öffentlichen Straßen, Plätze und Gewässer. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Fahrzeuge, die zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke benutzt werden sowie die für die Pistenpflege und den Unfalldienst eingesetzten Fahrzeuge. Unberührt bleiben die getroffenen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen.
- (2) Die Erlaubnis darf — unbeschadet anderer Rechtsvorschriften — vom Landratsamt nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft.
  - (3) Vor Erteilung einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat das Landratsamt die Gemeinde, in deren Gebiet die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen werden soll und die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, zu hören.
  - (4) Die Erlaubnis kann befristet und widerruflich erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### § 5

##### Anzeigepflicht

Wer andere als die in § 4 aufgezählten Maßnahmen durchführen will, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, hat dies dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Landratsamt kann die Durchführung derartiger Maßnahmen von Auflagen abhängig machen.

#### § 6

##### Ausnahmegenehmigung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Einzelfall Ausnahmen zulassen (Ausnahmegenehmigung), wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
  - b) das Festhalten an dem Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und widerruflich erteilt und an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 7

##### Sonderregelung

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsart (einschließlich Weide- und Holznutzungsrechte) und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei erfahren durch diese Verordnung vorbehaltlich des § 4 keine Einschränkung.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 3 die Natur schädigt, den Naturgenuß oder das Landschaftsbild beeinträchtigt,
  - b) den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchst. k) und m) zum Schutz des besonderen Erholungswertes der Landschaftsteile für die Allgemeinheit zuwiderhandelt,
  - c) den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchst. f), g), h), i), j) zum Schutz von Pflanzen und Tieren und der Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zuwiderhandelt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a — e und Buchst. l Bau- oder Erschließungsmaßnahmen vornimmt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
  - e) andere als die in Buchst. b) — d) aufgeführten Maßnahmen durchführt, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, ohne seiner Anzeigepflicht nach § 5 nachgekommen zu sein.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 3 nicht erfüllt. Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 20. 7. 1976

Garmisch-Partenkirchen, 26. 7. 1976

LANDRATSAMT  
Nau, Landrat